

unter der ersten Klasse, alle Verbrechen und Vergehen, welche mit keiner höhern Strafe, als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit,

unter der zweiten, alle Verbrechen und Vergehen, welche zwar mit einer höhern, als dreiwöchentlichen Gefängniß- oder Handarbeit-Strafe, jedoch nicht mit Zuchthausstrafe zu belegen sind, endlich

unter der dritten Klasse, alle Verbrechen, auf welche Zuchthaus- oder schärfere Strafe festgesetzt worden.

l) Ausgenommen sind die Fälle, wenn die im angezogenen Mandate §. 7. 8. 9. und 10. angedrohten Verschärfungen eintreten. Diesfalls ist das Verbrechen, wenn auch das Object der Entwendung weniger, als 1 Thaler — — beträgt, nicht in die erste Klasse zu rechnen.

§. 2.

Sämmtliche Vergehen und Verbrechen erster Klasse sind in den vierteljährig, bei Vermeldung von 10 Thalern — — Strafe, zu haltenden Forst-Rügen-Verichten zu untersuchen.

Wenn indessen 1.) die Umstände es nöthig machen, daß die Untersuchung einer Forstrüge erster Klasse nicht bis zum nächsten Forst-Rügen-Verichte ausgeföhrt werde, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten überlassen, dieselbe sofort besonders zu untersuchen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle:

a) wenn der Forstrevolver arretirt worden ist,

b) wenn Personen denunciert worden sind, von denen zu befürchten ist, daß sie sich aus dem Bezirke des Amtes wegwenden, oder überhaupt in späterer Zeit gar nicht, oder doch nur mit Bekkerungen zu erlangen seyn werden.

2.) Wenn der Denunciant im Forst-Rügen-Verichte das Vergehen beharrlich läugnet, ist die Sache gleichfalls zur besondern Untersuchung auszuföhren.

Es bemerbet zwar, in Ansehung der zur ersten Klasse gehörenden Forstvergehungen, noch ferner bei dem zeitlicher in den Forst-Rügen-Verichten beobachteten Verfahren, namentlich dabei, daß gegen die vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Denuncianten, in *contumaciam* zu erkennen ist; die Beamten haben aber allemal darauf